

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Herr Wolfgang Franke

Sachbearbeiter
Lakos, Simon

Vorlagennummer
033/2016

Aktenzeichen
021.14

Beratungsfolge:			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	14.04.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.04.2016	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer
Gemeinderatssitzung am 05.10.2006, Vorlage Nr. 88/2006

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:
Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S 55), beschließt der Gemeinderat folgende

Satzung

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,-- €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	30,-- €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	40,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,-- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von Euro 40,--
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von Euro 40,--

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses dienen, eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Stadtteiles Fürfeld erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstaufschlags eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 250,00 €. Hinzu kommt ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- € je Sitzung des Ortschaftsrates und in Höhe von 40,-- € je Sitzung des Gemeinderates für die Sitzungsteilnahme.
- (3) Ortschaftsräte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von Euro 25,00 je Sitzung.

- (4) Die Oberbürgermeister-Stellvertreter erhalten bei Führung der Oberbürgermeistergeschäfte als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes
- a) bei Krankheit, Urlaub oder Ortsabwesenheit des amtierenden Oberbürgermeisters eine Entschädigung von täglich 80,00 €,
 - b) bei nur stundenweiser Vertretung berechnet sich die Entschädigung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2
- (5) Die monatlichen Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, die Sitzungsgelder nach §§ 1 und 3 sowie die Entschädigungen für Vertretungstätigkeiten nach § 3 Absatz 4, werden jeweils nachträglich nach Ende eines Quartals ausbezahlt. Der monatliche Grundbetrag ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu zahlen.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und des Ortschaftsrats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 €. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Eltern sowie die Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Mai 1979, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2006 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde im Mai 1979 verabschiedet, seither wurden insgesamt sechs Änderungen durchgeführt. Die letzte Anpassung der Entschädigungssätze in § 1, § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 5 erfolgte vor über 20 Jahren im Jahr 1992, seither erfolgte lediglich die Umstellung auf Euro im Jahr 2000 (deshalb auch die ungeraden Beträge 31,-- €) sowie die Änderung der Entschädigungssätze für die Ortsvorsteher Grombach und Fürfeld in den Jahren 2003 und 2006.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung in diesem langem Zeitraum und aufgrund der Tatsache, dass die zeitliche Inanspruchnahme insbesondere für Gemeinderatsmitglieder in den vergangenen Jahren ständig zugenommen hat, schlägt die Verwaltung eine moderate Anpassung der Entschädigungssätze um ca. 20 - 25 % vor. Mit der Anpassung bewegen wir uns immer noch eher im unteren Bereich anderer vergleichbarer Großer Kreisstädte, wie die in **Anlage 1** beigelegte Übersicht verdeutlicht.

Die vorgeschlagenen Anpassungen/Änderungen im Überblick (**siehe auch Anlage 2**):

§ 1 Abs. 2 Durchschnittssätze:

bis zu 2 Stunden von 15 € auf 20 €

2- 4 Stunden von 25 € auf 30 €

4-6 Stunden von 33 € auf 40 €

mehr als 6 Stunden von 42 € auf 50 €

§ 3 Abs. 1 Aufwandsentschädigung Stadträte:

Monatlicher Grundbetrag von 31 € auf 40 €

Sitzungsgeld je Sitzung von 31 € auf 40 €

§ 3 Abs. 2 Ortsvorsteher Fürfeld:

Monatlicher Grundbetrag von 150 € auf 250 €

+ Sitzungsgeld für Ortschaftsrats- und Gemeinderatssitzungen 25 € bzw. 40 € je Sitzung

§ 3 Abs. 3 Ortschaftsräte Fürfeld:

Sitzungsgeld je Sitzung von 20 € auf 25 € (kein monatlicher Grundbetrag)

§ 3 Abs. 4 OB-Stellvertretung:

Tagessatz von 61 € auf 80 €

Die vorgeschlagenen Erhöhungen würden zu Mehrkosten von ca. 12.000 €/Jahr führen. Diese Mittel sind im Haushaltsplan 2016 abgedeckt und werden über vorhandene Deckungskreise finanziert.

Im Zuge der Anpassung der Entschädigungssätze wurde auch die Satzung selbst überarbeitet.

So wurden beispielsweise in § 3 Abs. 5 die Auszahlungsmodalitäten entsprechend der jetzigen Praxis neu geregelt, auch der § 5 Fahrtkostenerstattung wurde an die derzeitige Gesetzeslage angepasst. Außerdem muss aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung vom 01.12.2015 die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Satzung (§ 4) verankert werden.